

**Vertrag zur Betrauung der Hallenbetriebe Neumünster GmbH
mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse**

Zwischen

der Stadt Neumünster,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

der Hallenbetriebe Neumünster GmbH in Neumünster,
vertreten durch die Geschäftsführung,

im Folgenden „Gesellschaft“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Betrauungsakt

(1) Die Stadt Neumünster betraut die Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28.11.2005 – 2005/842/EG – sowie dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 – KOM (2011) 9380 endgültig – über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut sind, mit

1. dem Betrieb der Festhalle und der Tagungsräume in der Stadthalle, Kleinflecken 1, 24534 Neumünster, und der Holstenhallen, Justus-von-Liebig-

Straße 2, 24537 Neumünster, einschließlich ihres Außengeländes („Einrichtungen“),

2. der Vermietung und Verpachtung der Einrichtungen, und
3. der Erbringung von Dienstleistungen technischer, organisatorischer oder sonstiger Art, die die Durchführung von Veranstaltungen in den Einrichtungen unterstützen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 dient der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, nämlich der Bereitstellung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen der gewerblichen Wirtschaft, wie Ausstellungen, Tagungen, Auktionen, Messen, Märkte, Sport-, Musik-, Theater- und gastronomische Veranstaltungen als Teil der öffentlichen Infrastruktur. Die Aufgaben nach Satz 1 sind gleichartig.

- (2) Die Betrauung ist im Rahmen der Geltungsdauer dieses Vertrags (§ 11 Abs. 3) zeitlich unbegrenzt.
- (3) Die Gesellschaft nimmt die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für das Gebiet der Stadt Neumünster und ihres oberzentralen Verflechtungsbereichs wahr, indem sie die dortige gewerbliche Wirtschaft durch die Ermöglichung von Veranstaltungen ansässiger und regionsfremder gewerblicher Veranstalter fördert.
- (4) Der Gesellschaft werden keinerlei ausschließliche oder besondere Rechte gewährt.

§ 2

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zur Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1 dieses Vertrages gewidmet.

- (2) Veranstaltungen der Stadt Neumünster oder ihrer Eigengesellschaften haben keinen Vorrang; sie konkurrieren diskriminierungsfrei mit den anderen Zulassungswünschen.
- (3) Die Gesellschaft gibt sich zum Inkrafttreten dieses Vertrages eine allgemeine Entgeltordnung. Sie ist berechtigt, diese Entgeltordnung zu ändern.
- (4) Auch soweit die Einrichtungen zur Nutzung durch ortsfremde Veranstalter gewidmet sind (Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 3) und diese keinen Zugangsanspruch gemäß § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein haben, handelt die Gesellschaft diskriminierungsfrei und nur auf Grundlage ihrer Entgeltordnung.

§ 3

Kostenausgleich

- (1) Zur Sicherstellung der Erbringung der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gleicht die Stadt Neumünster der Gesellschaft die hierfür erforderlichen Kosten aus, die nicht durch Einnahmen aus dem laufenden Geschäft gedeckt werden können.
- (2) Es gilt der Grundsatz der Deckung der tatsächlich entstehenden Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die anfallenden Kosten im Rahmen der Aufgabenstellung wirtschaftlich angemessen sind und dass in diesem Rahmen Einnahmen in wirtschaftlich angemessenem Umfang erzielt werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung erreicht pro Jahr höchstens einen Gesamtnettobetrag von 2.000.000 €. Die Gesellschaft erhält einen Ausgleich pro Tag der Öffnung der Einrichtungen; dabei gilt jeder Tag, an dem die jeweilige Einrichtung für mindestens eine Veranstaltung genutzt wird oder für die Nutzung offensteht, als ein Öffnungstag. Im Einzelnen erhält die Gesellschaft pro Öffnungstag
1. der Stadthalle einen Betrag von 2.917,-- e/Tag,
 2. der Halle 1 der Holstenhallen einen Betrag von 1.090,-- €/Tag
 3. der Halle 2 der Holstenhallen einen Betrag von 237,-- €/Tag

4. der Halle 3 der Holstenhallen einen Betrag von 285,-- €/Tag
 5. der Halle 4 der Holstenhallen einen Betrag von 285,-- €/Tag
 6. der Halle 5 der Holstenhallen einen Betrag von 1.067,-- €/Tag
- (4) Die Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach Abs. 3 rechnet die Gesellschaft für die im jeweils abgelaufenen Quartal verzeichneten Öffnungstage jeweils im Folgequartal gegenüber der Stadt Neumünster ab. Sie weist die in ihrem Ausgleichsantrag aufgeführten Öffnungstage nach. Die Stadt Neumünster leistet die Ausgleichszahlungen binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.
- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlungen nach Abs. 3 verändert sich prozentual in dem gleichen Umfang, wie sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex VPI, DeStatis, Fachserie 17, Reihe 7) gegenüber dem Beginn des Jahres, in dem dieser Vertrag geschlossen wird, verändert. Die Anpassung erfolgt jährlich, erstmalig zum Ende des zweiten Jahres der Laufzeit des Vertrages. Die Preisentwicklung wird in Prozent mit zwei Nachkommastellen angesetzt. Sollte der genannte Index nicht mehr zur Verfügung stehen, so tritt sein Nachfolger oder derjenige Index, der dem genannten am ehesten vergleichbar und den Anforderungen des Preisklauselgesetzes in gleicher Weise oder besser entspricht, an seine Stelle. Sollte die vorstehende Klausel über die Preisanpassung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht. Die Parteien werden die Regelungen zur Preisanpassung in diesem Fall so ändern, dass sie wirksam sind, wobei der wirtschaftliche Gehalt nach Möglichkeit erhalten bleiben soll. Jede Partei kann die erforderlichen Änderungen verlangen.
- (6) Soweit auf die Ausgleichszahlungen Umsatzsteuer erhoben werden sollte, kann die Gesellschaft diese zusätzlich von der Stadt Neumünster verlangen.
- (7) Die Ausgleichszahlungen dürfen nur für das Funktionieren der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verwendet werden.

§ 4

Getrennte Buchführung

- (1) Die Gesellschaft führt getrennt Buch für den Betrieb der Festhalle einschließlich der Tagungsräume in der Stadthalle, die Holstenhallen und die Verpachtung eines Teils der Stadthalle an das Theater, wobei nur in dem letzteren Geschäftszweig keine Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbracht werden.
- (2) Die Buchführung erfolgt anhand gemeinhin akzeptierter Rechnungslegungsgrundsätze. Sie folgt den handelsrechtlichen Vorschriften über die Buchführung und Bilanzierung. Insbesondere werden die internen Konten, die den Geschäftszweigen der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen, getrennt von dem anderen Geschäftszweig (der Verpachtung zugunsten des Theaters) geführt. Zudem werden alle Kosten und Erträge auf der Grundlage einheitlich angewendeter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze korrekt zugeordnet, und werden diese Kostenrechnungsgrundsätze offengelegt.
- (3) Die den Geschäftszweigen der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zuzurechnenden Kosten umfassen sämtliche hierdurch verursachten variablen Kosten und einen angemessenen Beitrag dieser Geschäftszweige zu den Fixkosten, die sowohl der jeweiligen Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse als auch dem anderen Geschäftszweig (der Verpachtung zugunsten des Theaters) dienen („doppelt verwertbare Aufwendungen“). Der Beitrag entspricht dem prozentualen Anteil der verschiedenen Geschäftszweige am Gesamtumsatz der Gesellschaft.
- (4) Es dürfen keinerlei Belastungen der Einrichtungen oder ihres Betriebs im Sinne des § 1 Abs. 1 aus oder zugunsten des Geschäftszweigs erfolgen, der nicht Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interessen erbringt.
- (5) Die den Geschäftszweigen der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zuzurechnenden Einnahmen umfassen sämtliche Miet- und Pachtzahlungen und Erlöse aus den Dienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

- (6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Buchführung so anzupassen, wie dies Anforderungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit beihilfenrechtlichen und anderen rechtlichen Vorgaben entspricht. Dies gilt insbesondere, wenn das Innenministerium Schleswig-Holstein, die Europäische Kommission oder ein Gericht unanfechtbar feststellen sollten, dass die bisherige Verfahrensweise mit höherrangigem Recht unvereinbar ist. Die Stadt Neumünster kann die nach Satz 1 erforderlichen Änderungen verlangen.

§ 5

Wirtschaftliche Angemessenheit der Ausgleichszahlungen

- (1) Die variablen Kosten der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse und die Beiträge dieser Geschäftszweige zu den doppelt verwertbaren Aufwendungen (§ 4 Abs. 3 Satz 1) dürfen das nach Art und Umfang des Betriebs Erforderliche und Angemessene nicht überschreiten. Die Gesellschaft darf insbesondere Mitarbeitern einschließlich Geschäftsführern keine nicht marktgerechten Vergütungen gewähren. Leistungen von anderen Unternehmen, einschließlich verbundener Unternehmen, dürfen nur zu marktgerechten Konditionen bezogen werden.
- (2) Die den Geschäftszweigen der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zuzurechnenden Einnahmen (§ 4 Abs. 5) dürfen nur in dem Geschäftszweig verwendet werden, in dem sie anfallen.
- (3) Die Gesellschaft stellt ihren Jahresabschluss innerhalb eines Monats nach dessen Erstellung, spätestens neun Monate nach Ende ihres Geschäftsjahres, der Stadt Neumünster zur Verfügung.
- (4) Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ausgleichszahlungen prüft die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vor Ende des bei Erhalt des Jahresabschlusses der Gesellschaft (Abs. 3) laufenden Geschäftsjahres die Höhe der den Geschäftszweigen der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zuzurechnenden Kosten und Einnahmen (§ 4 Abs. 3 und 5). Zweifelt die Ratsversammlung an der Erforderlichkeit oder Angemessenheit von Rechnungspositionen, kann sie von der Gesellschaft nähere

Erläuterungen und Nachweise verlangen. Ist die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ausgleichszahlungen nicht gewahrt, sind die Parameter der Ausgleichszahlungen nach § 3 anzupassen (§ 10 Abs. 1 und 2).

- (5) In einem Streitfall über die Angemessenheit der Ausgleichszahlungen nach § 6 Abs. 5 und 6 entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei ein Sachverständiger (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfergesellschaft) als Schiedsgutachter verbindlich für die Vertragsparteien. Der Sachverständige wird von den Vertragsparteien gemeinschaftlich benannt; erforderlichenfalls ist er auf Antrag einer Partei von der Industrie- und Handelskammer zu Kiel zu benennen. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte. Unberührt von dieser Schiedsgutachtenregelung bleiben etwaige behördliche Kontrollbefugnisse.

§ 6

Überschüsse und Fehlbeträge

- (1) Fehlbeträge und Überschüsse in den Geschäftszweigen der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse werden aus einem Aufwands-/Ertrags-Istvergleich ermittelt und in der Bilanz ausgewiesen.
- (2) Die Erwirtschaftung eines Überschusses wird nicht angestrebt. Sollte gleichwohl in einem der Geschäftszweige der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ein Überschuss in Höhe von weniger als 10 % der auf diesen Geschäftszweig entfallenen Ausgleichszahlungen des jeweiligen Geschäftsjahrs entstehen, verbleibt dieser bei der Gesellschaft. Der Überschuss wird in die Erbringung der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse reinvestiert und auf die nächsten quartalsweise fälligen Ausgleichszahlungen angerechnet. Die Parameter der Ausgleichszahlungen nach § 3 sind anzupassen (§ 10 Abs. 1 und 2).
- (3) Verbleibt nach Maßgabe von Abs. 2 Satz 2 ein Überschuss in einer Höhe von mehr als 10 % der Ausgleichszahlungen, wird der gesamte Überschuss unverzüglich zurückgezahlt; die Zahlungsfrist beträgt einen Monat. Die Parameter der Ausgleichszahlungen nach § 3 sind anzupassen (§ 10 Abs. 1 und 2).

- (4) Fehlbeträge des abgelaufenen Geschäftsjahrs werden nicht ersetzt. Soweit sie auf andauernd höheren Kosten der Erbringung der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse oder auf einem dauernden Rückgang der Öffnungstage beruhen, sind jedoch die Parameter der Ausgleichszahlungen nach § 3 mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Eine Anpassung zum Ausgleich der Fehlbeträge des Vorjahrs ist nicht zulässig.

§ 7

Kontrollrechte

- (1) Die Stadt Neumünster übt die ihr als Gesellschafterin zustehenden Rechte auf Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und auf Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft auch zur Prüfung der Vereinbarkeit der Umsetzung dieses Vertrages mit dem europäischen Beihilfenrecht aus.
- (2) Dem Innenministerium Schleswig-Holstein werden die in § 122 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bezeichneten Kontrollrechte auch gegenüber der Gesellschaft und für die Zwecke der Prüfung der Einhaltung dieses Vertrages und des europäischen Beihilfenrechts eingeräumt.
- (3) Die Gesellschaft erteilt außerdem der Europäischen Kommission und dem Landesrechnungshof auf Verlangen Auskunft und legt Akten und sonstige Unterlagen vor. Sie lässt auch Prüfungen und Besichtigungen vor Ort zu.
- (4) Die Gesellschaft ermächtigt ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie von ihr beauftragte Steuerberater, Buch- und Wirtschaftsprüfer im Umfang bestehender behördlicher Kontrollrechte und der ihr oder der Stadt Neumünster mit Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages auferlegten Vorlagepflichten unwiderruflich zur Auskunftserteilung und entbindet sie von der Schweigepflicht. Dies gilt auch im Verhältnis zu Prüfinstanzen der Europäischen Union.
- (5) Die Stadt Neumünster und die Gesellschaft halten sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den in Abs. 1 genannten Bestimmungen vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren vor.

§ 8

Folgeänderungen des Gesellschaftsvertrages

- (1) Die Stadt Neumünster hat den Gesellschaftsvertrag dahingehend geändert, dass die Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen anerkannt werden.
- (2) Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind bereits in Kraft getreten.

§ 9

Änderung und Aufhebung früherer Verträge

- (1) § 3 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages vom 12.06.1996 wird gestrichen.
- (2) Die Vereinbarung über Verlustausgleich vom 12.06.1996 wird aufgehoben.

§ 10

Revisionsklausel

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind erforderlichenfalls an höherrangiges Recht, insbesondere an beihilfenrechtliche Maßgaben, anzupassen. Dies gilt insbesondere, wenn das Innenministerium Schleswig-Holstein, die Europäische Kommission oder ein Gericht unanfechtbar feststellen sollten, dass die Bestimmungen mit höherrangigem Recht unvereinbar sind.
- (2) Die Stadt Neumünster ist berechtigt, die Zustimmung der Gesellschaft zu den nach Abs. 1 notwendigen Anpassungen zu verlangen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn die Ratsversammlung der Stadt Neumünster ihm zustimmt.
- (2) Vorbehaltlich des Abs. 1 tritt dieser Vertrag mit Ausnahme seines § 8 am 01.01.2012 in Kraft. § 8 tritt vorbehaltlich des Abs. 1 sofort in Kraft.
- (3) Der Betrauungsakt wird für eine Geltungsdauer von 50 Jahren geschlossen.
- (4) Eine Zusammenfassung dieses Betrauungsakts wird auf der Internetpräsenz der Stadt Neumünster veröffentlicht. Gleiches gilt für die jährlich ausgezahlten Ausgleichsbeträge.

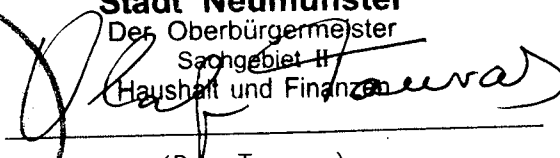
Dieser Vertrag ist zunächst am 23.12.2011 geschlossen worden und am 01.01.2012 in Kraft getreten. Unter dem nachstehenden Datum ist mit der Streichung des § 3 Abs. 8 nur eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden; der dort zunächst in Aussicht genommene Einredeverzicht war zu diesem Zeitpunkt noch nicht erklärt worden.

Neumünster, den 11.4.2012

Neumünster, den 13.4.2012


Für die Stadt Neumünster:

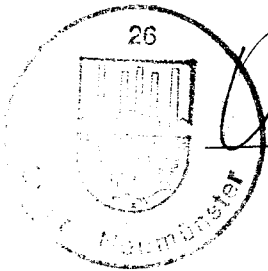
Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Sachgebiet II
Haushalt und Finanzen



(Dr. Taurus)
Oberbürgermeister

Für die Hallenbetriebe Neumünster
GmbH:





**Erklärung der Vertragsparteien zur
authentischen Interpretation des Vertrages**

Die Parteien des vorstehenden

Vertrages zur Betrauung der Hallenbetriebe Neumünster GmbH mit
Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse

kommen überein, die Erläuterungen in dem beiliegenden

Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Ewer an die Hallenbetriebe Neumünster
GmbH sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Hilling, Frau Rechtsanwältin Homborg und
Frau Steuerberaterin Weist von der Kanzlei Esche Schümann Commichau vom
23.01.2011

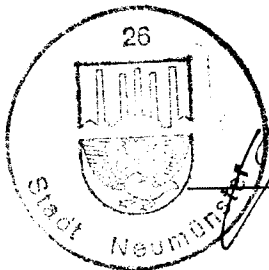
als authentische Interpretation des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages anzunehmen.

Neumünster, den 11.4.2012

Neumünster, den 13.4.2012

Für die Stadt Neumünster:

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Sachgebiet II
Haushalt und Finanzen



Dr. Tauras

(Dr. Tauras)
Oberbürgermeister

Für die Hallenbetriebe Neumünster
GmbH:

D. Berg
